

217/A(E) XXI.GP

## ENTSCHLIESSUNGSA NTRAG

der Abgeordneten Mag. Dr. Udo Grollitsch, Nikolaus Prinz und Kollegen  
betreffend Verschärfung der Zucht - und Haltungsbedingungen für „potentiell gefährliche“  
Hunde

Der tragische Tod eines achtjährigen Kindes in Hamburg vor wenigen Tagen hat eine breite öffentliche Diskussion um die Gefährlichkeit von „Kampfhunden“ entfacht. In den sehr emotional geführten Debatten wird zumeist außer Acht gelassen, daß es eine gesetzliche und sohin allgemein gültige Definition von „Kampfhunden“ nicht gibt, daß es daher bestenfalls legitim ist, von „potentiell gefährlichen“ Hunden zu sprechen. Zwar gibt es eine genetische Disposition, die der Erziehung zum gefährlichen Hund entgegenkommt, es gibt aber keine Einigkeit über die zu diskriminierenden Rassen. Wer will, kann eine solche Linie durch Einkreuzen einer anderen Rasse tarnen. Solche Mischlinge gibt es bereits, sie sind aber durch ein gesetzliches Rassenverbot, sprich: durch das diskutierte Verbot von „Kampfhunden“ nicht zu erfassen. Das generelle Verbot bestimmter Hunderassen ist demnach fragwürdig, zumal das Problem ja nicht bei den Hunden selbst, sondern bei den menschlichen Akteuren, also den Haltern liegt.

Tierschutz ist in Österreich im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Diese haben in ihrer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B - VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich bereits ein Verbot einer einseitigen Zuchtauswahl auf Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren normiert. Ein Umsetzung dieser Bestimmungen steht derzeit ein fehlender Beschuß des Salzburger Landtages als letztem Bundesland im Wege.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

### Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, auf die Bundesländer einzuwirken, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, eine Verschärfung von Zuchtbedingungen und Zuchtselektion für „potentiell gefährliche“ Hunde vorzunehmen bzw. den Vollzug bereits bestehender Haltungs - vorschriften strenger und umfassender zu überwachen.“

Dabei sollten insbesondere folgende Bestimmungen ins Auge gefaßt werden:

- ein Haltungsverbot „potentiell gefährlicher“ Hunde durch ungeeignete oder mangelhaft ausgebildete Personen;

- ein Abgabeverbot ‚potentiell gefährlicher‘ Hunde an ungeeignete oder mangelhaft ausgebildete Personen - auch durch Tierheime; sowie in Zusammenhang damit
- die Einführung eines verpflichtenden ‚Hundeführerscheines‘ für die Haltung ‚potentiell gefährlicher‘ Hunde, die durch bestimmte Kriterien (z.B. Schulterhöhe, Kieferdruck etc.) zu definieren sind; sowie
- die restriktivere Handhabung von Beschaffungs - und Abgaberichtlinien betreffend ‚potentiell gefährliche‘ Hunde durch Tierheime und Tierschutzvereine, aber auch Züchter.“

Des weiteren wird die Bundesregierung ersucht, nach Möglichkeit ein Importverbot für Hunde aus fragwürdiger Zucht zu verhängen, um Gesundheit und Sicherheit der österreichischen Bevölkerung und ihrer Haustiere zu gewährleisten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.